jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/9/30 14Os94/03, 11Os161/03, 11Os159/09f, 13Os34/16y (13Os35/16w), 14Os144/15f, 11Os85/17

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.2003

Norm

StPO §312
StPO §317 Abs2
StPO §330 Abs2
StPO §345 Abs1 Z6

Rechtssatz

Zwar ist nach jeder echt (also auch und besonders realkonkurrierenden) konkurrierenden strafbaren Handlung grundsätzlich eine eigene Schuldfrage zu stellen, was sich für Fälle von Realkonkurrenz auch aus einem Größenschluss aus § 312 Abs 2 StPO ergibt. Allerdings räumt § 317 Abs 2 StPO dem Schwurgerichtshof ein Ermessen hinsichtlich der Zusammenfassung (auch) von Schuldfragen ein. Grundsätzlich sollte von derartigen "Kumulativfragen" nur sparsam Gebrauch gemacht werden. Unter dem Gesichtspunkt der Befugnis der Geschworenen zu eingeschränkter Bejahung nach § 330 Abs 2 StPO ist eine Zusammenfassung allerdings nur bei verschiedenen Tätern untersagt. So gesehen hat der Schwurgerichtshof durch eine Zusammenfassung der auf zwei realkonkurrierende strafbare Handlungen gerichteten Hauptfragen zu einer einzigen dann nicht gegen die in den §§ 312 bis 317 StPO enthaltenen Vorschriften (als Gesamtheit) verstoßen, wenn die - nach § 324 Abs 2 StPO darüber ins Bild gesetzten - Geschworenen, ausgehend von den Fähigkeiten maßgerechter Laienrichter, in der Lage waren, von der Möglichkeit des § 330 Abs 2 StPO Gebrauch zu machen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 94/03
  Entscheidungstext OGH 30.09.2003 14 Os 94/03
- 11 Os 161/03
  Entscheidungstext OGH 30.03.2004 11 Os 161/03
  nur: Zwar ist nach jeder echt (also auch und besonders realkonkurrierenden) konkurrierenden strafbaren Handlung grundsätzlich eine eigene Schuldfrage zu stellen. Allerdings räumt § 317 Abs 2 StPO dem Schwurgerichtshof ein Ermessen hinsichtlich der Zusammenfassung (auch) von Schuldfragen ein. Unter dem Gesichtspunkt der Befugnis der Geschworenen zu eingeschränkter Bejahung nach § 330 Abs 2 StPO ist eine Zusammenfassung allerdings nur bei verschiedenen Tätern untersagt. (T1)

- 11 Os 159/09f
  Entscheidungstext OGH 24.11.2009 11 Os 159/09f
  Auch
- 13 Os 34/16y
  Entscheidungstext OGH 27.06.2016 13 Os 34/16y
- 14 Os 144/15f
  Entscheidungstext OGH 14.09.2016 14 Os 144/15f
  Auch
- 11 Os 85/17p
  Entscheidungstext OGH 12.12.2017 11 Os 85/17p
  Vgl
- 14 Os 104/17a
  Entscheidungstext OGH 12.12.2017 14 Os 104/17a
  Vgl
- 14 Os 116/17s
  Entscheidungstext OGH 13.02.2018 14 Os 116/17s
  Auch
- 11 Os 41/19t
  Entscheidungstext OGH 23.07.2019 11 Os 41/19t
  Vgl
- 11 Os 9/20p
  Entscheidungstext OGH 23.04.2020 11 Os 9/20p
  Vgl; Beisatz: In jede - für jeden Angeklagten gesondert - anklagekonform zu stellende Hauptfrage sind alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung in Form von ausreichenden, also abgrenzungs- und subsumtionstauglichen Angaben zu den jeweils konkreten Tatumständen aufzunehmen. (T2)
- 14 Os 34/21p
  Entscheidungstext OGH 10.08.2021 14 Os 34/21p
  Vgl
- 15 Os 85/21w
  Entscheidungstext OGH 20.10.2021 15 Os 85/21w
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118085

Im RIS seit

30.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at